

LE-Informationsschreiben 20.2/2025

Thema: Informationen zur Strukturabfrage gemäß QSFFx-RL

Stand: 17. Dezember 2025; Kontakt: Verfahrenssupport

Kurzbeschreibung Verfahren, rechtliche Grundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat 2019 die "Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur" (QSFFx-RL) als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser beschlossen.

Die Richtlinie ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und legt die Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur fest. Zentrales Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und frühestmöglichen operativen Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur. Mit verbindlichen Standards zu Struktur, Personal und Verfahrensabläufen soll vor allem eine frühzeitige Versorgung sichergestellt werden, die ein wesentliches Kriterium für die Heilungschancen nach einer hüftgelenknahen Femurfraktur darstellt. Weitere Details zum Verfahren finden Sie unter: <https://iqtig.org/qs-verfahren/qsffx/>

Was muss ich als Leistungserbringer machen

Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Krankenhäuser, die nicht intraoperativ verursachte hüftgelenknahe Femurfrakturen im Erwachsenenalter versorgen, müssen einen Nachweis über die Erfüllung der in der QSFFx-RL geregelten Mindestanforderungen erbringen. Anlage 1 der Richtlinie enthält relevante ICD- und OPS-Kodes, bei deren Kombination ein Krankenhaus nachweispflichtig wird.

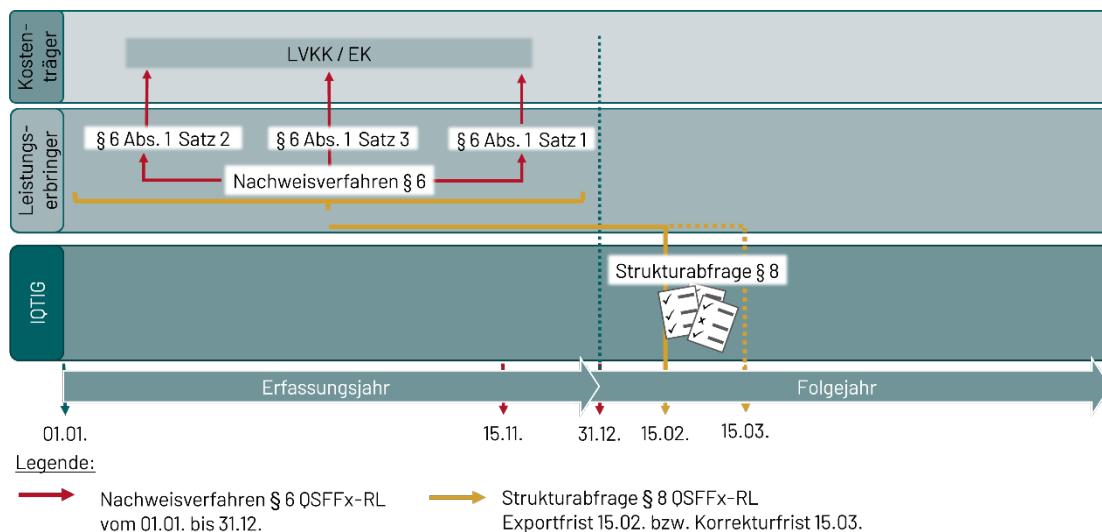
Welche Angaben werden erhoben?

Grundlage für die Datenerhebung bildet die Checkliste in Anlage 3 der QSFFx-RL. Das IQTIG wurde beauftragt, auf Basis der Richtlinie und dieser Checkliste eine Spezifikation zu

entwickeln. Diese Spezifikation ist zu finden unter: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-strukturabfrage-gemaess-qsfpx-rl/>

Zur Datenerhebung und –übermittlung benötigen Sie eine spezifikationskonforme Software. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Anbieter für QS-Software nach einer entsprechenden Erweiterung oder Komponente. Kontaktinformationen zu Softwareherstellern, die Software für die Umsetzung gemäß QSFFx-RL anbieten, finden Sie unter:
<https://iqtig.org/spezifikationen/ergaenzende-downloads/softwareanbieter/>

An wen muss ich Daten übertragen?



Im Rahmen der QSFFx-RL werden zwei Verfahren zur Datenübermittlung geregelt: Das Nachweisverfahren (§6) und die Strukturabfrage (§ 8), wobei im Rahmen der Strukturabfrage eine Kopie der gesammelten Daten des Nachweisverfahrens eines Erfassungsjahres übermittelt wird.

Bei dem **Nachweisverfahren (Modul F_NW)** werden Daten vom Krankenhaus **an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen** übermittelt.

Format	XML
Datenfluss	Krankenhaus → Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen
Fristen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtend: Jährliche Meldung zwischen dem 15. November und 31. Dezember (Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1) ▪ Unterjährige Meldungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Meldungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2: Für den Fall, dass ein Krankenhaus erstmals, unterjährig oder erneut die von dieser Richtlinie betroffenen Leistungen erbringen möchte, ist die Erfüllung der Mindestanforderungen zunächst gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachzuweisen. Dazu ist ein entsprechender Stichtag zu wählen, an dem alle Mindestanforderungen erfüllt werden ▫ Meldungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3: Wenn eine Mindestanforderung für länger als 48 Stunden nicht erfüllt wird, ist dies unverzüglich den

Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu melden (keine Abmeldung vom Verfahren). Wird diese Mindestanforderung wieder erfüllt, ist ebenfalls eine Mel-dung vorzunehmen.

Datenannahme-stelle	Datenannahmestellen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen <ul style="list-style-type: none">▪ Access-Datenbank in den <u>Datenserviceinformationen</u> veröffentlicht▪ Zudem als PDF-Dokument „<u>Übersicht Datenannahmestellen für QS-Daten</u>“ zu entnehmen
----------------------------	---

Sobald Sie eine Datenlieferung im Zuge des Nachweisverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen senden, müssen Sie zugleich eine **Meldung zum Erinnerungswesen (Modul FFXE) an den Datenservice des IQTIG** übermitteln, damit dem IQTIG die lieferpflichtigen Standorte bekannt sind (§8 Abs. 3 QSFFx-RL). Gemäß der technischen Spezifikation sollte Ihr Softwareanbieter diese Meldung an das IQTIG automatisiert ermöglichen.

Format	XML
Datenfluss	Krankenhaus → IQTIG
Datenannahme-stelle	IQTIG <u>ffx-daten@iqtig.org</u>

Die **Strukturabfrage (Modul F_SA)** stellt schließlich die Übermittlung der Daten aus dem Nachweisverfahren vom Krankenhaus per E-Mail **an das IQTIG** dar.

Format	XML (Wichtig: Checklisten im PDF-Format oder per Post versendete Checklisten werden nicht berücksichtigt.)
Datenfluss	Krankenhaus → IQTIG
Fristen	<ul style="list-style-type: none">▪ 1. Januar bis 15. Februar des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres (EJ+1)▪ Korrekturzeitraum bis 15. März EJ+1
Datenannahme-stelle	IQTIG <u>ffx-daten@iqtig.org</u>
Registrierung	Keine zusätzliche Registrierung beim IQTIG notwendig. Bei erstmaliger und jährlicher Teilnahme am Nachweisverfahren übermitteln Sie FFXE und sind somit als lieferpflichtige Einrichtung registriert.
Konformitätserklärung	Muss ergänzend zur Strukturabfrage vorliegen <ul style="list-style-type: none">▪ Formblatt, gemeinsam mit Spezifikation veröffentlicht (https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-strukturabfrage-gemaess-qstfx-rl/).▪ Formblatt, gegebenenfalls durch Software zur Verfügung gestellt▪ 2 Wege zur Übermittlung

-
- E-Mail: konformitaetserklaerung-qsffx-rl@iqtig.org
 - Voraussetzung: E-Mail mit fortgeschrittener elektronischer Signatur. Die Signatur muss eindeutig der unterzeichnenden Person zuordnen sein. Fehlt diese Signatur, kann das IQTIG die Erklärung nicht annehmen.

- Postweg: Alternativ können Sie die Erklärung im Original per Post an die folgende Adresse senden:

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
Stichwort „QSFFx-RL“
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Bestätigung über Datenlieferungen und Erinnerungswesen im Rahmen der Strukturabfrage

Datenlieferung Strukturabfrage (und Erinnerungswesen):

- Bestätigung per Antwortdatei vom Datenservice des IQTIG
- Antwort als verschlüsselter Anhang mit Endung zip.aes (Postfach muss diese Anhänge akzeptieren)

Konformitätserklärung:

- Versand per E-Mail: Empfangsbestätigung (Achtung: nicht mit Prüfung der Richtigkeit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gleichzusetzen)
- Versand per Post: keine gesonderte Bestätigung vorgesehen

Erinnerungswesen:

- Nach Ablauf der Datenlieferfrist (15. Februar) prüft das IQTIG, ob die Daten der Strukturabfrage und die Konformitätserklärung korrekt vorliegen. Sollte etwas fehlen, werden Sie darüber benachrichtigt und haben bis zur Korrekturfrist (15. März) Zeit, die fehlenden Dokumente nachzu-reichen.

Erhalten Sie vom IQTIG nach dem 15. Februar keine Benachrichtigung, können Sie davon ausgehen, dass alle Dokumente korrekt vorliegen.

Abmeldung vom Verfahren/von der Leistungserbringung

Die Abmeldung bei den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen erfolgt nach § 6 Abs. 1 Satz 8 QSFFx-Richtlinie.

Für die dauerhafte Abmeldung von der Strukturabfrage beim IQTIG stehen **2 Wege** zur Verfügung:

Elektronisch	Meldeanlass „Abmeldung“ (nur vollständig mit Konformitätserklärung), Angaben zum Versand von F_SA obenstehend
Postweg	Als <u>formloses Anschreiben</u> an:

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
Stichwort „QSFFx-RL“
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Im Falle einer Abmeldung müssen Sie für das entsprechende Erfassungsjahr keine Strukturabfrage an das IQTIG versenden (siehe § 8 Abs. 1 Satz 2).

Welche Auswertungen sind vorgesehen?

Das IQTIG wertet im Auftrag des G-BA die Daten der Strukturabfrage standortbezogen aus und übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich in Form eines **Jahresberichts**. Dieser Bericht wird vom G-BA unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/118/> veröffentlicht. Die für den Jahresbericht vorgesehenen Auswertungen sind in einem vom IQTIG verfassten Auswertungs- und Berichtskonzept beschrieben.

Darüber hinaus bereitet das IQTIG die Daten zum Zwecke der **Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht** nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V standortbezogen auf. Details zu den standortbezogenen Ergebnissen werden im Rahmen der Regelungen für Qualitätsberichte (Qb-R) festgelegt und veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung erhalten alle beteiligten Krankenanstaltene im Portal des IQTIG eine Möglichkeit zur Prüfung und Kommentierung der entsprechenden Daten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern unter Angabe der Standort-ID an den Verfahrenssupport des IQTIG wenden.

verfahrenssupport@iqtig.org oder (030) 58 58 26-340